

Entsorgung von Praxisabfällen

Abfallmanagement

- Abfallvermeidung bzw. -reduzierung
- vorrangig Verwertung statt Entsorgung
- Bevorzugung von Mehrwegprodukten
- Verwendung von Nachfüllpackungen
- getrennte Erfassung nach Abfallarten
- Sonderbehandlung von Sonderabfällen

Empfohlen:

Abschluss von Einzelverträgen mit zugelassenem Entsorgungsfachbetrieb, der geeignete und gekennzeichnete Sammelbehälter bereitstellt.

Soweit bei Anfallstellen mit geringem Abfallaufkommen (z. B. Zahnarztpraxis), die nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Restabfallabfuhr eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers diesem zur Beseitigung überlassen werden, ist eine besondere Zuordnung zu einem Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses nicht erforderlich.

Keine besonders überwachungsbedürftige Abfallbeseitigung:

ASN	Bezeichnung	erforderliche Maßnahmen	Entsorgung
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (so genannte Sharps)	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen • Sicherung vor unbefugtem Zugriff (z. B. Übergießen mit Gips) • Entsorgung mit „normalen Praxisabfällen“ ist möglich (Beachtung des Arbeitsschutzes) • eventuell auch Nutzung der Leistungen von Entsorgern 	Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
18 01 02	Körperteile und Organe	<ul style="list-style-type: none"> • bereits am Anfallort getrennt erfassen und einer gesonderten Beseitigung (zugelassene Verbrennungsanlage) zuführen • extrahierte Zähne zählen nicht zu Körperteilen im Sinne dieser Richtlinie 	extrahierte Zähne ohne Amalgam Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb
18 01 03	Abfälle mit besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht	<ul style="list-style-type: none"> • kontaminierte, trockene (nicht tropfende) Abfälle von entsprechend erkrankten Patienten (Aids, Virushepatitis) aus Einzel-fallbehandlungen (z. B. kontaminierte Tupfer, Watte- rollen) können über den normalen Praxisabfall entsorgt werden • werden jedoch Patienten mit den genannten Erkrankungen schwerpunktmäßig behandelt, sind die Anforderungen an die Entsorgung von infektiösem Abfall einzuhalten 	Siedlungsabfall bzw. Entsorgungsfachbetrieb (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
18 01 04	Abfälle ohne besondere Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen 	Siedlungsabfall (in Abhängigkeit der regionalen Entsorgungsbedingungen)
	Verpackungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • getrennte Sammlung 	Duales System

Entsorgung von Praxisabfällen

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sollte ein Entsorgungsfachbetrieb beauftragt werden, da bei diesen Betrieben mit der Unterzeichnung des Übergabescheines (Verbleib in der Praxis) der Abfallverursacher (Zahnarztpraxis) entlastet ist.

ASN	Bezeichnung	erforderliche Maßnahmen	Entsorgung
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis	• Sammlung in Kanistern	Entsorgungsfachbetrieb
09 01 04	Fixierbäder	• Sammlung in Kanistern	Entsorgungsfachbetrieb
09 01 07	Altfilme / fotografisches Papier	• getrennte Erfassung	Entsorgungsfachbetrieb
17 04 03	Bleifolien	• getrennte Erfassung	Entsorgungsfachbetrieb
18 01 09	Altmedikamente	• getrennte Erfassung • Schutz vor missbräuchlichem Zugriff	Entsorgungsfachbetrieb/Apotheken
18 01 10	Amalgamabfälle aus Zahnmedizin	<ul style="list-style-type: none"> • Knetreste in dicht verschließbaren Behältern • leere Amalgamkapseln Achtung Sondermüll !! • Amalgamschlamm aus Amalgamabscheidern in fest verschlossenen Glas- oder Kunststoffbehältern • mit Amalgam kontaminierte Artikel (Filtersiebe, Einwegfilter, leere Quecksilberflaschen, Sekretbehälter sowie extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung in fest verschlossenen Glas- oder Kunststoffbehältern 	Scheideanstalt bzw. Entsorgungsfachbetrieb Hersteller bzw. Entsorgungsfachbetrieb Versand bzw. Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb Übergabe an Entsorgungsfachbetrieb
	Achtung:	Abgaben an den Entsorgungsfachbetrieb gegen Übernahmeschein; Entsorgungsnachweise aufbewahren!	